

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "FC Viktoria Thiede e.V. von 1913" und hat seinen Sitz in Salzgitter-Thiede. Der Verein ist am 13.5.1913 gegründet worden. Er ist in das Vereinsregister Braunschweig unter VR 140095 eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen - in ihrer Eigenschaft als Mitglied - aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften.

- Ordentliche Mitglieder
- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Familienmitgliedschaften
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Bei Eintritt erkennen neue Mitglieder die jeweils gültige Fassung der Satzung des Vereins an. Jedes neue Mitglied – bzw. sein gesetzlicher Vertreter - erhält auf Verlangen eine Abschrift der Satzung. Familienmitgliedschaften sind alle in einem Hausstand lebende Personen mit Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grades bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen

gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen nur ein Beschwerderecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Eintrittsgelder

Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Eintrittsgelder erhoben werden. Bei Bedarf können Sonderumlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und von Sonderbeiträgen sowie deren jeweilige Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge werden grundsätzlich halbjährlich oder jährlich per Bankeinzugsverfahren erhoben. Nur in einzelnen Ausnahmen ist auf Beschluss des Vorstandes davon abzuweichen. Eintrittsgelder für Veranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand zusammengesetzt aus
 - 2.1) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - 2.2) dem erweiterten Vorstand

1.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, sowie des stellvertretenden Schatzmeisters,
- Bestätigung des erweiterten Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Aufstellung eines Haushaltsentwurfes für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage eines Entwurfes des Vorstandes
- Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleitungen für das vergangene Jahr
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im II. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder dies mindestens fünf Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen sowie unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsschaukästen und durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Vereins unter: www.viktoriathiede.de.

Der Vereinsschaukasten befindet sich an folgendem Standort:

- Eigenes Vereinsgelände/Sportgelände, Am Sportpark 9, 38239 Salzgitter-Thiede

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse können generell nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, deren Inhalt mit der schriftlichen Einladung bekannt gegeben wurden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme der nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellten neuen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt

Über die Art und Weise von Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser kann vor seiner Entscheidung auch die Mitgliederversammlung befragen oder hierüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Vorstandswahlen zulässig ist auch die Form der Blockwahl. Hierzu lässt der Versammlungsleiter die Wahl aller Kandidaten zunächst gleichzeitig in einem Wahlgang abstimmen, wobei die Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, mit "Nein" stimmen können. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht, so sind alle Kandidaten gewählt. Andernfalls muss nunmehr über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Bei der Blockwahl müssen so viele Bewerber gewählt werden, wie Ämter zu besetzen sind.

2.) Der Vorstand

2.1) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2.2) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Abteilungsleiter Fußball
- dem Jugendleiter Fußball
- dem Abteilungsleiter Handball
- dem Jugendleiter Handball
- dem Abteilungsleiter Faustball

Die Abteilungsleiter und Jugendleiter der jeweiligen Abteilungen werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Das Mindestalter für die Wählbarkeit ist 18 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Bei Gründung einer weiteren neuen Abteilung, ist der Vorstand um den jeweiligen Abteilungs- und Jugendleiter zu erweitern.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat in den Vorstandssitzungen ein volles Stimmrecht. In Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, wovon jeweils einer der beiden der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorlage eines Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung zur Bildung von Abteilungen.

Außerdem kann der Vorstand den Abteilungen innerhalb eines Geschäftsjahres zur Erledigung ihrer Aufgaben ein Budget zur Verfügung stellen.

Der Vorstand muss jederzeit in der Lage sein, über den Vermögensstand des Vereines Auskunft zu erteilen.

§ 7 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bei der Neuwahl der Revisoren nach 2 Jahren hat ein Revisor auszuscheiden. Die Amtszeit beträgt maximal vier Jahre hintereinander.

Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins. Dies beinhaltet neben der sachlichen und rechnerischen Prüfung auch die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und ob die Ausgaben mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Über das Ergebnis, das die Revisoren durch ihre Unterschrift bestätigen, ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen durch die Mitgliederversammlung bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 9 Bevollmächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist bevollmächtigt, jederzeit redaktionelle Änderungen der Satzung zu erteilen. Insbesondere sind hier Änderungen gemeint, die evtl. durch Forderungen von Behörden oder Ämtern notwendig werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden und/oder Verluste, die Mitglieder:

- bei der Ausübung des Sports
- bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder
- bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden und/oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 11 Datenschutzerklärung

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur

Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2.) Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und anderer Dachorganisationen und Verbände, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. Torschützen etc.) und besondere Ereignisse (z. B. Platzverweise etc.) an den Verband.

3.) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die regelmäßig/unregelmäßig erscheinenden Ortsblätter über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt den Landessportbundes Niedersachsen und die anderen Dachorganisationen und Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4.) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Weiterhin besteht zur Erlangung von Fördergeldern und Zuschüssen die Notwendigkeit, personenbezogene Daten an Dritte wie z. Bsp. (Stadt Salzgitter bzw. deren Gremien, Kreissportbund etc.) zu übermitteln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08. Juli 2022 beschlossen. Sollten Passagen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

Salzgitter, den 08. Juli 2022

Es folgen die Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes